

# Studienpläne für die Bachelor- und Masterprogramme in Science of Religion und Central Asian Studies

(Änderung)

*Die Philosophisch- historische Fakultät,*

*beschliesst,*

## I.

Die Studienpläne für die Bachelor- und Masterprogramme in Science of Religion und Central Asian Studies vom 10. Februar 2006 werden wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05)

**Art. 8** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05 (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

<sup>3</sup> Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- oder Mono-Programms und allfälliger Minor-Programme. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05 (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

**Art. 14** Im Bachelor-Studienprogramm *Science of Religion* Major steht ein Wahlbereich von 15 KP zur freien Verfügung, der durch entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen aller Fakultäten absolviert werden kann.

**Art. 22** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 21.

<sup>3</sup> Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05 (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

**Art. 33** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 32.

### **3. *Ba Minor Science of Religion (30 KP)***

**Art. 40** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 39.

**Art. 46** <sup>1</sup> Die Fachausbildung (insgesamt 31 KP) umfasst zwei methodisch-systematische Bereiche:

- a Religionsgeschichte: 1 Modul von 2 Lehrveranstaltungen à 3 KP = insgesamt 6 KP,
- b Anthropologie, Kultur- und Sozialgeschichte: 5 Lehrveranstaltungen à 5 KP = insgesamt 20 KP.

<sup>2</sup> Eine Lehrveranstaltung wird im Selbststudium absolviert. Die Studierenden erarbeiten im Selbststudium eine Literaturliste im Umfang von circa 600 Seiten. Je nach Studienschwerpunkt wird eine Literaturliste für die Tibetologie und die Mongolistik zur Verfügung gestellt. Die Leistungskontrolle erfolgt durch eine mündliche Prüfung.

**Art. 48** Während des Bachelorstudiums muss eine schriftliche Arbeit im Umfang von 5 KP (15 Normalseiten) verfasst werden. Es handelt sich um eine eigenständige Arbeit, die nicht aus dem Thema einer Lehrveranstaltung hervorgehen muss.

**Art. 49** Eine der Leistungskontrollen kann mit einer Note unter 4 bewertet sein. Die Leistungskontrolle im Modul Sprachkurs und die schriftliche Arbeit können nicht kompensiert werden.

**Art. 50** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 49.

**Art. 62** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregel gemäss Artikel 61.

<sup>4</sup> Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

**Art. 72** Eine ungenügende Leistungskontrolle kann kompensiert werden.

**Art. 73** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 72.

**Art. 84** <sup>1</sup> Die Modalitäten des Masterabschlusses sind in Artikel 44 und 45 RSL 05 geregelt.

<sup>2</sup> Der Abschluss des Ma-Studienprogramms Central Asian Studies Major erfolgt kumulativ.

<sup>3</sup> Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregel gemäss Artikel 39.

<sup>4</sup> Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

**Art. 94** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 93.

**Art. 96** Unverändert.

**Art. 97** Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „CETheol. Fakultät“ durch „Theol. Fakultät“ ersetzt: Artikel 4, Artikel 12, Artikel 26.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „für Studierende anderer Fakultäten“ gelöscht: Artikel 1 Buchstabe c, Artikel 35, Artikel 36, Artikel 41 Absatz 1.

ÄNDERUNG DES  
STUDIENPLANS

INKRAFTTRETEN

## II.

### *Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. März 2013*

1. Studierende im Bachelorprogramm Central Asian Studies Minor (60 KP), welche ihr Bachelorstudium vor dem Herbstsemester 2013 begonnen haben, werden von der Änderung der Artikel 46 und 48 nicht betroffen.
2. Studierende gemäss Ziffer 1 können auf Antrag in die neue Regelung übertreten.

### *Inkrafttreten*

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
2. Artikel 1 Buchstabe c, Artikel 14, Artikel 35, Artikel 36, Artikel 41 Absatz 1 treten rückwirkend am 1. Februar 2009 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 31. Januar 2009).
3. Artikel 8 Absatz 2, Artikel 22 Absätze 1 und 2, Artikel 33 Absatz 2, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 50 Absatz 2, Artikel 73 Absatz 2, Artikel 94 Absatz 2 treten rückwirkend am 1. August 2010 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 10. Mai 2010).
4. Artikel 8 Absatz 3, Artikel 62 Absätze 3 und 4, Artikel 84 Absätze 3 und 4 treten rückwirkend am 1. Mai 2011 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011).

Bern, 11. März 2013

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Michael Stolz

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 18. Juni 2013

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber